

3482/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei - geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen vom 22. Jänner 1998, Nr. 3588/J, betreffend Entsandungs - anlage Margaritze - Naßfeld, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:  
Zu Frage 1:

Die Sicherheit einer Stauanlage ist grundsätzlich nur durch einen einwandfrei funktionierenden Grundablaß gewährleistet. Ein total verlandeter und nicht mehr betriebsfähiger Grundablaß kann seine Aufgabe im Falle einer notwendigen Spiegelabsenkung nicht mehr erfüllen. Der Grundablaß ist neben der Entleerung des Staubeckens und der Regulierung des Speicherspiegels als einziges Sicherheitsorgan für die Schnellabsenkung bei einem nicht vorhersehbaren

Ereignis unbedingt erforderlich. Erfahrungsgemäß ist das Nicht-funktionieren von Betriebseinrichtungen (Grundablässe bzw. Hochwasserentlastung) eine der Hauptursachen für das Versagen von Stauanlagen. Sollten trotz dauernder Wartung und Beobachtung der Staumauern und des Stauraumes unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Risse, Umströmungen, Erdbeben o.ä. eintreten, so ist der Grundablaß das einzige Sicherheitsorgan, um durch eine Schnellabsenkung des Speicherspiegels das Sicherheitsrisiko minimieren zu können. Es darf darauf verwiesen werden, daß die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsanlagen der Talsperre unabdingbare Voraussetzungen für die Sicherheit der Talbevölkerung darstellt, die es zu schützen gilt.

Eine wasserrechtliche Genehmigung zur Durchführung von Spülungen oder eine rechtliche Verpflichtung der Tauernkraftwerke AG zur ausschließlichen Durchführung von Spülungen kann weder aus dem Bewilligungs- noch aus dem Prüfungsbescheid abgeleitet werden. Im Gegenteil, für Spülungen, die die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigen, sind gemäß § 50 Abs 8 WRG jeweils wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

Zu Frage 2:

Seit Inbetriebnahme des Speichers Margaritze 1952 mußten zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Grundablässe in den Jahren 1960 und 1961 aus dem Speicherraum durch Saugbaggerungen und Spülungen sowie 1962 durch eine dreitägige Großspülung Ablagerungsmaterial in die Möll eingebracht werden. Weiters wurde der Speicher Margaritze aufgrund des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25.4.1995 im Juni 1995 gespült.

Zu Frage 3:

Ende 1995 und Anfang 1996 wurden Abdichtungsmaßnahmen an der Steinschichtung Sandersee durchgeführt, welche mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 9.10.1995 wasserrechtlich bewilligt worden sind. Weiters wurde seit 1990 immer wieder Gletscherschliff aus dem Bereich der Einlaufbauwerke der Grundablässe mit einem schwimmenden Saugbagger in den Flachteil verlagert.

Die oben angeführten Maßnahmen können allerdings nur der kurzfristigen Hintanhaltung der Verhandlungsproblematik dienen und sind als Übergangslösung bis zur Verwirklichung einer Langzeitlösung, wie sie die Entsandungsanlage Margaritze - Naßfeld darstellt, zu sehen.

Zu Frage 4:

Die Tauernkraftwerke AG ist bescheidgemäß verpflichtet, die Freihaltung der Grundablässe des Magaritzenspeichers sicherzustellen. Dieser Bescheid ist an die Bewilligung der Glockner-Kaprun - Gruppe gekoppelt, die im Jahre 2029 ausläuft. Es darf darauf verwiesen werden, daß Spülungen, die negative Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern aufweisen, in jedem Fall einer eigenständigen Bewilligung nach § 50 Abs 8 WRG bedürfen.

Zu Frage 5:

Genehmigungen in wasserrechtlichen Verfahren werden in diesem Fall vom Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft als oberste wasserrechtsbehörde nach der Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens und Verhandlungen, unter Beiziehung fachlich einschlägiger Sachverständiger, nach Anhörung von öffentlichen Stellen, Interessenvertretungen und betroffenen bzw. interessierten

Personen bei Abwägung sämtlicher berührter Öffentlicher Interessen und fremder Rechte gefällt. Es darf festgestellt werden, daß bei einem Genehmigungsansuchen, welches die im WRG normierten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, ein Rechtsanspruch des Genehmigungswerbers, im gegenständlichen Fall der Tauernkraftwerke AG, auf eine positive Erledigung besteht.

Zu Frage 6:

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung des § 52 Abs 1 AVG, primär der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende amtliche Sachverständige (Amtssachverständige) beizuziehen. Vor der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entsandungsanlage Margaritze - Naßfeld wurden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, des Amtssachverständigen für Fischereiwirtschaft und eine Stellungnahme des Fischereirevierausschusses Spittal/Drau von der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingeholt. Die jeweiligen Gutachten sind in der Verhandlungsschrift der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung enthalten.

Zu Frage 7:

Die Rechtsstellung der Parteien und Beteiligten im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich nach § 102 WRG, der in Abs 1 lit d der Gemeinde im gegenständlichen Fall Parteistellung zur Wahrung des ihr im § 13 Abs 3 WRG zustehenden Anspruches gewährt.

ZudenFragen 8. 9 und 10:

Die für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im gegenständlichen Fall zuständige Behörde ist gemäß § 100 WRG der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft. Wie bereits in der

Beantwortung von Frage 5 dargelegt, erfolgt die behördliche Entscheidung im Wasserrechtsverfahren nach ausführlichen Abwägungsprozessen zwischen den widerstreitenden Interessen. Es würde aber dem rechtsstaatlichen Grundprinzip der österreichischen Bundesverfassung zuwiderlaufen, wenn über die gesetzlich normierten Genehmigungsvoraussetzungen und -kriterien hinaus, Umfragen als Determination für die Behördenentscheidungen herangezogen würden. Mittel der Bestimmung des Behördenhandelns ist ausschließlich das Gesetz.

Zu Frage 11:

Da eine wasserrechtliche Bewilligung einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt darstellt, ist es in diesem Zusammenhang der Behörde insbesondere verwehrt, amtswegig ein Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren einzuleiten oder wie im gegenständlichen Fall über das Genehmigungsansuchen hinausgehende Alternativen zu prüfen. Dazu gibt es keine gesetzliche Grundlage. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, ausschließlich das beantragte Projekt auf seine Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind rechtswidrig.

Zu Frage 12:

Es darf darauf verwiesen werden, daß die Frage der Betriebskosten ausschließlich in der Sphäre des Projektanten und nicht bei der Wasserrechtsbehörde liegt. Auch Abschlagszahlungen waren nicht Gegenstand des behördlichen Bewilligungsverfahrens.

Zu den Fragen 13. 14 und 15:

Maßgebliches Kriterium, daß seitens der Wasserrechtsbehörden im Zillertal und auf der Salzburger Seite von Kaprun einer sanften

Spülung der Vorzug gegeben wurde, liegt prinzipiell darin, daß der Betreiber eine solche beantragt hat. Es stellt ausschließlich eine betriebsinterne Sache dar, welcher Variante er den Vorzug gibt. Ob dieser dann eine Bewilligung erteilt wird, hat die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden.

Die wasserrechtliche Bewilligung im Zillertal erfolgte durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Stauraumspülung der Eigenbedarfsanlage in Kaprun wurde vom Landeshauptmann von Salzburg genehmigt.

Zu den Fragen 16 und 17:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat gemäß § 100 WRG über den Antrag der Tauernkraftwerke AG mit Bescheid abgesprochen.

Es wurden Gutachten des wasserbautechnischen, gewässerbiologischen und des Amtssachverständigen für Fischerei eingeholt.

Zu Frage 18:

Dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren wurden die Verfahrensparteien des § 102 WRG beigezogen, dh Grundeigentümer, Wasser- und Fischereiberechtigte sowie die berührten Gemeinden und die nach § 108 WRG beizuziehenden Behörden und Interessenvertreter.